

99107042068001

Mietrückstände Übernahme bei Bezug nach SGB II

Heruntergeladen am 29.07.2025

<https://fimportal.de/services/99107042068001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107042068001
Leistungsbezeichnung I	Mietrückstände Übernahme bei Bezug nach SGB II
Leistungsbezeichnung II	Übernahme von Mietrückständen während des Bezugs von Bürgergeld beantragen
Typisierung	3a - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug, 3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Mieterin, Bedarf für Heizung, Mieter, Nichtzahlung der Miete, Mietschulden, Mahnung, Grundsicherung für Arbeitsuchende, Unvermögen durch Schulden, Haushaltsgemeinschaft, Energiekostenrückstände, Aufwendungen für Unterkunft, SGB II, Wohnungsnotfälle, Sicherung der Unterkunft, Zwangsräumung, Bedarfsgemeinschaft, Wohnungsverlust, Zahlungsunfähigkeit Mieter, Wohnungsbedarf, Notlage, Schulden, Wohnungslosigkeit, Miete, Kündigung, Wohnung,

Modul	Sachverhalt
	Wohnraumräumung, Zahlung Miete, Zahlungsunfähigkeit Mieterin, Bedarf für Unterkunft, Mietrückstände, Räumung von Wohnraum, Wohnungskündigung, Bürgergeld, Räumungsklage, SGB 2
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sozialleistungen (107)
Verrichtungskennung	Übernahme (068)
SDG-Informationsbereich	nicht SDG-relevant
Lagen Portalverbund	Existenzsicherung und staatliche Unterstützung (1140100), Wohnen und Umzug (1050200)
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	11.11.2024
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/_22.html
Teaser	Wenn Sie Mietschulden haben, können Sie finanzielle Hilfe beantragen, damit Sie nicht wohnungslos oder obdachlos werden. Wenn Sie Ihre Wohnung bereits verloren haben, können Sie sich entsprechend beraten lassen.
Volltext	<p>Mietschulden können aufgrund von Zahlungsunfähigkeit entstehen und möglicherweise zum Verlust Ihrer Unterkunft führen.</p> <p>Wenn Sie Bürgergeld beziehen und die Gefahr besteht, dass Sie wegen Mietschulden Ihre Wohnung verlieren, kann das zuständige kommunale Jobcenter in bestimmten Fällen auf Antrag Ihre Schulden übernehmen. Diese Unterstützung erhalten Sie in der Regel in Form eines Darlehens. In Ausnahmefällen bekommen Sie vom Jobcenter eine Beihilfe, die nicht zurückgezahlt werden muss.</p> <p>Damit Sie diese Unterstützung erhalten, wird unter anderem vorausgesetzt, dass Sie nicht in der Lage sind,</p>

Modul

Sachverhalt

den Mietrückstand aus eigener Kraft zu bewältigen. Die Entscheidung, ob Sie Unterstützung erhalten, ist immer eine Einzelfallentscheidung, bei der geprüft wird, ob alle Voraussetzungen für eine Übernahme Ihrer Mietschulden erfüllt sind.

Grundsätzlich können immer nur tatsächliche Kosten übernommen werden, es werden also keine Pauschalbeträge bewilligt. Die zuständige Stelle prüft dabei, ob die Kosten Ihrer Unterkunft nach den geltenden Richtwerten angemessen sind und ob wegen Besonderheiten im Einzelfall von den Richtwerten abgewichen werden muss.

Die Richtwerte sind höher, je mehr Personen miteinander in einer Unterkunft zusammen wohnen und füreinander sorgen. Das nennt man Bedarfsgemeinschaft. Eine Bedarfsgemeinschaft meint, dass die Personen nicht nur zusammenleben, sondern auch Lebensmittel und Sachen füreinander bezahlen. Zu einer Bedarfsgemeinschaft zählen:

- Personen ab dem 15. Lebensjahr,
- Eheleute, die nicht dauerhaft getrennt sind,
- eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, die nicht dauerhaft getrennt leben,
- Personen in einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft („eheähnliche Gemeinschaft“) oder
- Kinder, die jünger als 25 Jahre alt und unverheiratet sind.

Wenn Sie älter als 25 Jahre alt sind, Bürgergeld bekommen und mit Verwandten oder Verschwägerten in einer Wohnung zusammenleben (zum Beispiel Eltern, Großeltern, Onkel, Tanten, Nefte, Nichten oder Geschwister über 25 Jahren, mit eigenen Kindern und Pflegekindern, die älter als 25 Jahre sind) und zusammen wirtschaften, sind sie eine Haushaltsgemeinschaft. Das heißt, sie teilen sich zum Beispiel die Kosten für Miete, Lebensmittel und andere Haushaltsausgaben.

Wenn Personen keine Bedarfsgemeinschaft bilden,

Modul

Sachverhalt

aber in einer Haushaltsgemeinschaft leben, wird das zuständige Jobcenter bei der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft nur den Mietanteil für jede Bewohnerin und jeden Bewohner berücksichtigen. Das bedeutet, dass die Kosten für die Unterkunft durch alle Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft aufgeteilt werden.

Wenn Ihr kommunales Jobcenter zu der Einschätzung kommt, dass Sie das Geld für etwas anderes als den Ausgleich Ihrer Mietschulden verwenden werden, erfolgt die Zahlung direkt an Ihre Vermieterin oder Ihren Vermieter.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- Mietrückstände bestehen, die zu einer Kündigung des Mietverhältnisses führen,
- Strom- oder Gasrechnungen nicht bezahlt wurden und dies dazu geführt hat, dass Ihnen der Strom oder das Gas abgestellt wurde,
- Sie aufgrund von Krankheit oder Suchtproblemen nicht in der Lage sind, das Geld zum Ausgleich Ihrer Mietrückstände zu verwenden, oder
- Anhaltspunkte auf Schulden bestehen.

Ein Rechtsanspruch auf die Übernahme Ihrer Mietschulden besteht nicht.

Erforderliche Unterlagen

- Antrag auf Übernahme der Mietrückstände
- aktuelle Forderungsaufstellung oder Mietkontoauszug
- Mahnung, Kündigung oder Räumungsklage
- Mietvertrag oder Mietbescheinigung
- Nebenkostenabrechnung
- Einkommensnachweis aller im Haushalt lebender Menschen der letzten 3 Monate, zum Beispiel Lohnabrechnungen Jobcenterbescheid Einkommen der Kinder
- Auflistung aller weiteren Ausgaben einschließlich der Nachweise, zum Beispiel Telefonkosten Versicherungen Busticket
- Kontoauszüge der letzten 3 Monate
- gegebenenfalls Nachweise von Schuldverpflichtungen, zum Beispiel Ratenzahlung

Modul	Sachverhalt
	<p>Kreditverträge</p> <ul style="list-style-type: none"> • gegebenenfalls Ablehnung einer Ratenzahlung von Seiten der Vermieterin oder des Vermieters, einer Bank oder der missglückten Energieabwendungsvereinbarung mit dem Energieversorger • gegebenenfalls Aufenthaltsgenehmigung <p>gegebenenfalls weitere Nachweise</p>
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Kosten für Ihre aktuelle Unterkunft sind angemessen. • Es droht Wohnungslosigkeit, weil die Vermieterin oder der Vermieter wegen Mietschulden gekündigt hat. • Durch die Nachzahlung der Mietschulden kann die Kündigung noch unwirksam gemacht werden. • Ihre Vermieterin oder Ihr Vermieter hat sich schriftlich mit der Fortführung des Mietverhältnisses einverstanden erklärt. • Es gibt keine Möglichkeit, die Notlage aus eigener Kraft zu beseitigen, zum Beispiel durch eine Vereinbarung einer Ratenzahlung mit Ihrer Vermieterin oder Ihrem Vermieter. • Zukünftige Mietzahlungen sind gesichert, zum Beispiel durch Direktzahlungen des zuständigen Leistungsträgers.
Kosten	Es fallen keine Kosten an.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	<p>Es gibt keine Frist. Die Regelung SGB II bringt zum Ausdruck, dass Leistungen nach dem SGB II nur der Sicherung des gegenwärtigen Lebensunterhalts beziehungsweise sonstigen gegenwärtigen Zwecken dienen sollen. Für Sie bedeutet das: Wenn Sie mit der Miete in Rückstand geraten, müssen Sie schnellstmöglich den Antrag stellen.</p>
weiterführende Informationen	<p>https://sozialplattform.de/leistung/uebernahme-von-mietrueckstaenden-SGBII-antrag</p>
Hinweise	

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none">• Widerspruch. Weitere Informationen, wie Sie Widerspruch einlegen, finden Sie im Bescheid über Ihren Antrag.
Kurztext	<ul style="list-style-type: none">• Mietrückstände Übernahme bei Bezug nach SGB II• unter bestimmten Voraussetzungen kann das zuständige kommunale Jobcenter Mietschulden übernehmen• zur Vermeidung von Wohnungsverlust und Obdachlosigkeit• Entscheidung ist immer eine Einzelfallentscheidung• im Regelfall wird ein Darlehen gewährt• zuständig: örtlicher Sozialhilfeträger beziehungsweise kommunale Jobcenter
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	